

MITTEILUNGEN DES VORSTANDS

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): Positionspapier zum Green Paper “From Challenges to Opportunities: Towards a Common Strategic Framework for EU Research and Innovation Funding”

Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE), die Vereinigung der deutschsprachigen Erziehungswissenschaftler/innen und Bildungsforscher/innen, möchte mit dieser Stellungnahme – nach entsprechenden Beratungen mit der *European Educational Research Association* (EERA) – auf die unserer Meinung nach alarmierenden Entwicklungen in den Vorbereitungen des 8. Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union aufmerksam machen. Diese besteht in folgenden Aspekten:

1. Herabstufung der sozioökonomischen und geisteswissenschaftlichen Forschung der GD Forschung von einer Abteilung zu einem einzigen Büro (Inkrafttreten: 1. Januar 2011);
2. Plan zur Abschaffung umfassender, langfristig integrierter Projekte und dergleichen in den Sozial- und Geisteswissenschaften im 8. Forschungsrahmenprogramm und zur Konzentration auf „Grand Challenges“ mit Themen, die mehr anwendungsorientierte Forschung als Grundlagenforschung betreffen und die europäische Wettbewerbsfähigkeit auf weltweiten Märkten fördern sollen (Sozialwissenschaft wird damit zur ‚Hilfs‘-Disziplin, die in andere Wissenschaften eingebunden wird);
3. Kürzung finanzieller Mittel für sozio-ökonomische und geisteswissenschaftliche Forschungsprojekte im 8. Forschungsrahmenprogramm;
4. Unsichtbarkeit der Bildungsforschung in diesen Programmen.

Die Forschung in den Sozial-, Geistes- und Bildungswissenschaften, mit denen die Erziehungswissenschaft eng verbunden ist, bewährt sich als ein zentrales Instrument zur Analyse von Entwicklungen der Gesellschaft und ortet Perspektiven, Fehlentwicklungen und Gefährdungen der Demokratie, des kulturellen Zusammenhalts und der Integration sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Diese Wissenschaften können Grundlagen und Perspektiven für die Forschung und für deren Umsetzung liefern sowie für Initiativen, die sich mit den in „Europa 2020“ genannten „Grand Challenges“ befassen. Bildungsforschung führt zu unverzichtbaren, wertvollen Erkenntnissen, die Bildungspraxis und -politik über verschiedene Prozesse und

Schritte lebenslangen Lernens in Kenntnis setzen. Es stellt sich für uns als Paradoxon dar, dass – obwohl doch „lebenslanges Lernen“ ein zentrales Konzept der Europäischen Kommission ist – die derartigen Lernprozessen zugrunde liegende und begründende Bildungsforschung degradiert oder gar vergessen wird.

Wir sind sehr besorgt, dass das aufrichtige Interesse der Kommission an der Integration aller Bürgerinnen und Bürger Europas nicht von einer entsprechenden Finanzierung der wissenschaftlichen Erforschung von Bildungsfragen durch die EU Mitgliedsstaaten begleitet wird.

Publikationsbasierte Dissertationen in der Erziehungswissenschaft

Der Vorstand der DGfE dankt den Mitgliedern seiner Strukturkommission – Ingrid Gogolin, Ingrid Lohmann, Lutz R. Reuter, Hans-Günter Roßbach und Jörg Ruhloff – für die Erarbeitung der nachfolgenden Empfehlung. Der dann folgende exemplarische Vorschlag zur Umsetzung ist nicht Teil der Vorlage der Strukturkommission. Dieser ist in der nun vorliegenden Form vielmehr das Resultat eines eingehenden, zwischenzeitlich auch kontroversen Meinungsaustauschs zwischen Mitgliedern der beiden beteiligten Gremien, einzelnen Kommissionsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern der DGfE. Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft dankt allen, die sich an diesem nicht immer einfachen Entscheidungsfindungsprozess beteiligt haben.

Mit Empfehlung und exemplarischem Umsetzungsvorschlag liegen nunmehr Regelungsvorschläge vor, die den innerdisziplinär unterschiedlichen Wissenschaftskulturen der Erziehungswissenschaft Rechnung tragen und diese Kulturen durch Verständigung über wissenschaftliche Standards sowie gute wissenschaftliche Praxis weiterentwickeln sollen. Die tatsächliche Konkretisierung in Promotionsordnungen vor Ort sollte daher auch nicht als Kampf von Paradigmen ausgetragen, sondern vielmehr dem Geist des gegenseitigen Akzeptierens unterschiedlicher Wissenschaftskulturen gerecht werden und die Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unseres Faches als gemeinsames Anliegen ins Zentrum rücken.

Empfehlung der DGfE

Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation im Fach Erziehungswissenschaft

Mit der Zunahme und dem Bedeutungsgewinn erfahrungswissenschaftlicher Forschung in der Erziehungswissenschaft ist auch das Bedürfnis gewachsen, Formen der in anderen wissenschaftlichen Disziplinen üblichen oder zumindest möglichen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten zu übernehmen. Bereits jetzt sieht eine Reihe von Promotionsordnungen auch für erziehungswissenschaftliche Promotionen die Möglichkeit der kumulativen, publikationsbasierten Dissertation auf der Basis publizierter und nicht publizier-

ter Forschungsbeiträge vor. Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft sieht es daher als notwendig an, Qualitätskriterien für eine solche Promotion vorzusehen, um die Ansprüche an diese Form der Promotion mit denen an die klassische Promotion, mit einer Monographie als Dissertation, gleichzusetzen. Die publikationsbasierte Dissertation ermöglicht vor allem jenen NachwuchswissenschaftlerInnen eine Promotion, die ihre berufliche und akademische Karriere in Forschungsprojekten beginnen und dort die Chance haben, Projektergebnisse in Fachzeitschriften kontinuierlich zu publizieren. Von ihnen zu verlangen, zusätzlich eine monographische Dissertation zu schreiben, könnte zu Nachteilen gegenüber den übrigen PromovendInnen führen. Eine auf Publikationen basierende Dissertation kann prinzipiell eine ebenso anspruchsvolle Arbeit darstellen wie eine Monografie.

Um die Gleichwertigkeit der Promotionsanforderungen bei publikationsbasierten Dissertationen sowie dieser mit monographischen Dissertationen zu gewährleisten, empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft folgende Regelungen:

1. Die zentrale Anforderung an die Verleihung eines Dokortitels im Fach Erziehungswissenschaft ist für den schriftlichen Prüfungsteil der Nachweis, zu einem angemessen komplexen und anspruchsvollen Forschungsthema aus selbständiger, eigener Forschung neue Erkenntnisse erbracht zu haben. Demgegenüber kann es als nachrangig angesehen werden, ob die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in Form einer monographischen Dissertation oder in Form von einzelnen, sachlich zusammenhängenden und teilweise bereits publizierten Beiträgen, also kumulativ, nachgewiesen wird.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen.
3. Für Beiträge, die in Ko-Autorschaft verfasst worden sind, sind die Anteile der Beteiligten explizit auszuweisen.
4. Sollten von den eingereichten Beiträgen mehrere in Ko-Autorschaft mit Betreuerinnen bzw. Betreuern der Promotion verfasst worden sein, sollten zusätzliche, unabhängige Gutachten hinzugezogen werden.
5. Grundsätzlich ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen an monographische und an publikationsbasierte Dissertationen zu gewährleisten.

Exemplarischer Vorschlag für die Umsetzung der DGfE-Kriterien für publikationsbasierte Dissertationen in Promotionsordnungen

Als beispielhaft für eine Aufnahme der Möglichkeit einer publikationsbasierten Dissertation in eine Promotionsordnung kann folgende Regelung angesehen werden.

1. Es sollten mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt werden.
2. Mindestens zwei Publikationen sollten in Alleinautorschaft vorliegen.
3. Werden weniger als fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt, müssen mindestens drei Beiträge in Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen worden sein. Werden fünf oder mehr Beiträge vorgelegt, dann müssen mindestens zwei dieser fünf Publikationen mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
4. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
5. Im Promotionsverfahren beteiligte Gutachterinnen bzw. Gutachter sollten generell in höchstens einer Publikation Koautorin bzw. Koautor sein.
6. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 30 Seiten zu ergänzen. In diesem Text sollen die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
7. Die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den einleitenden Text den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

Umgang mit Plagiaten. Stellungnahme der DGfE

Über den aktuellen Anlass hinaus ist gegenwärtig eine öffentliche Diskussion in Bezug auf die Bedeutung von wissenschaftlichen Arbeiten und des wissenschaftlichen Arbeitens zu beobachten. Als wissenschaftliche Fachgesellschaft wendet sich die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft nachdrücklich gegen jede Verletzung wissenschaftlicher Standards in Forschung und Lehre, insbesondere gegen Plagiate in wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten. Die gesellschaftliche Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen

hängt in großem Maße von dem Vertrauen in die Selbstregulation der Wissenschaft zur Erhaltung ihrer Standards ab. Es ist aus diesem Grunde nicht hinnehmbar, wenn in der politischen Öffentlichkeit die Verletzung dieser Standards als „Kavaliersdelikt“ heruntergespielt und damit das öffentliche Ansehen der Wissenschaft als eines zentralen Teilsystems moderner Gesellschaften beschädigt wird.

Aus der Sicht der Erziehungswissenschaft muss diesen Tendenzen entschieden entgegengetreten werden, da durch einen respektlosen Politikstil die Glaubwürdigkeit der Politik im Hinblick auf die Vermittlung kultureller Grundorientierungen zwischen den Generationen in Frage gestellt wird. Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft erwartet von der Öffentlichkeit und fordert von den politischen AkteurInnen, Plagiate und ähnliche wissenschaftliche Verfehlungen nicht zu verharmlosen. Die ethischen Grundlagen wissenschaftlichen Handelns und Publizierens sind zu respektieren und zu würdigen.

Der Vorstand, im März 2011

Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen. Stellungnahme der DGfE

Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) will mit dieser Stellungnahme deutlich machen, dass das Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen auch weiterhin sowohl öffentliche als auch politische und fachliche Aufmerksamkeit verdient.

Sexualisierte Gewalt oder sexualisierte Übergriffe von pädagogischen Fachkräften gegen ihnen anvertraute Kinder, Jugendliche oder auch gegen Personen, die auf Unterstützung angewiesen oder pflegebedürftig sind, stellen schwere Verstöße gegen die pädagogische Professionsethik dar. Sie erfüllen in aller Regel zudem Straftatbestände und dürfen daher nicht nur „intern“ in den pädagogischen Institutionen und Einrichtungen verhandelt, sondern müssen auch rechtlich geahndet werden. In der Auseinandersetzung mit den Fällen sexualisierter Gewalt darf es nicht um die Suche nach Entlastung und Entschuldigung der beteiligten pädagogischen Fachkräfte und Institutionen gehen, sondern im Zentrum hat die unmissverständliche Parteinahme für die Kinder und Jugendlichen zu stehen, die Objekt sexualisierter Gewalt geworden sind.

Eine rechtliche Verurteilung sexualisierter Gewalt reicht aus der Perspektive der DGfE allerdings ebenso wenig aus wie moralische Entrüstung – so wichtig diese auch als Anteilnahme mit den Betroffenen ist. Tatsächlich bleiben moralische Empörung und Anklage letztlich einseitig, weil die Verur-

teilung einzelner Personen oder auch institutioneller Kontexte das Problem nicht in seinem ganzen Ausmaß erfasst. Vielmehr müssen pädagogische Kontexte und Beziehungen daraufhin befragt werden, was sie für sexualisierte Gewalt strukturell anfällig macht und wie pädagogisches Handeln mit Macht und Sexualität verwoben ist.

Bei allen Formen sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten wird das Recht von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche und psychische Unversehrtheit durch institutionalisierte Strukturen und Handlungen einzelner PädagogInnen beeinträchtigt. Empirische Studien stimmen darin überein, dass solche Verletzungen sich besonders schädigend auswirken können, wenn sie sich des Mediums der Sexualität bedienen und gerade dort stattfinden, wo die Betroffenen sich nicht nur sicher wähnen, sondern gleichzeitig auch in besonderer Weise abhängig sind. Belegt ist zudem, dass sexualisierte Gewalthandlungen, die von nahen Bezugspersonen ausgeübt werden, eine besonders traumatisierende und nachhaltige Wirkung haben. Das basale und notwendige Vertrauen von Kindern und Jugendlichen in eine schützende und liebevolle Bezugsperson wird meist unwiderruflich mit gravierenden kurz- und langfristigen Folgen zerstört. Noch Jahre nach den Gewalterfahrungen können diffuse psychosomatische Symptome, Ängste und Konflikte in Intimbeziehungen als Folgen der erlittenen Gewalt auftreten.

Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen ist bis vor kurzem weitgehend ignoriert und verschwiegen worden. Die geringe Aufmerksamkeit, die dieser Thematik zukam, ist so möglicherweise auch mit verantwortlich dafür, dass die Bedeutung der Folgen sexualisierter Gewalt für die Betroffenen bislang kaum erschlossen wurde. Aus diesem Grund sind die empirische Erforschung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen sowie eine umfassende fachwissenschaftliche Aufarbeitung und Aufklärung erforderlich. Auch die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft hat in der Vergangenheit Hinweise auf pädosexuelle Gewaltanwendungen von Pädagogen nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit registriert und damit als selbstverständlich anzusehende professionelle Standards nicht genügend beachtet.

Aus der Perspektive der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft sind institutionelle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die das Auftreten sexualisierter Gewalt verhindern. Das darf allerdings nicht dazu führen, Spielräume für verantwortliches, situationsbezogenes Handeln von Professionellen unverhältnismäßig einzuschränken. Das Risiko von Verletzungen professioneller Standards kann auch durch sehr rigide Regeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In allen pädagogischen Institutionen ist sicherzustellen, dass, sollte es trotz aller Vorkehrungen doch zu sexualisierter Gewalt und entsprechenden Übergriffen kommen, dies nicht verschwiegen,

sondern aufgeklärt wird. Da unprofessionelle Umgangsformen mit Macht sowie psychische, physische und sexualisierte Gewaltanwendungen weder ausschließlich als ein Problem einzelner PädagogInnen noch als ein nur institutionelles Problem zu betrachten sind, müssen Initiativen und Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden, und zwar in Bezug auf

- die Produktion erziehungswissenschaftlichen Wissens,
- die Qualifizierung und Aus- und Fortbildung für pädagogische Berufe,
- Vorkehrungen seitens der pädagogischen Profession selbst und
- Vorkehrungen seitens der pädagogischen Organisationen.

Jede pädagogische Praxis ist im Kern – in welchen Feldern, Institutionen oder Organisationen auch immer – daher potentiell immer auch mit dem Problem des Missbrauchs von Macht konfrontiert. Im pädagogischen Tun, im personalen Bezug auf die Kinder und Jugendlichen, sind immer auch Emotionen und somit auch Sympathie, Anziehung und Antipathie beziehungsweise Ablehnung von Bedeutung. Da sie eine Art Medium der pädagogischen Bezugnahme darstellen, kann die Gefahr der Erotisierung von Macht in pädagogischer Praxis prinzipiell nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorstellung, sexualisierte Gewalt und deren Erscheinungsformen könnten allein durch „richtige“ pädagogische Konzepte und Verhältnisse aus pädagogischen Beziehungen und Strukturen ferngehalten werden, ist gerade durch die aktuell dokumentierten Vorkommnisse enttäuscht worden. Was wirkt, aber bisher kaum praktiziert wurde, sind: hinschauen und benennen, kontrollieren und intervenieren, Vertrauenspersonen vorschlagen und Beschwerdewege transparent machen, im Verdachtsfall verfolgen und bei erwiesener Straftat verurteilen.

Die DGfE votiert nachdrücklich dafür, den Umgang mit Macht und Sexualität in pädagogischen Kontexten grundsätzlicher als bislang öffentlich wie wissenschaftlich zu thematisieren, um pädagogisch legitime und notwendige Bedingungen der psychosexuellen Persönlichkeitsentwicklung zu benennen und gleichzeitig die vielen Formen sexualisierter Gewalt davon zu unterscheiden.

So selbstverständlich das Ziel sein muss, sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen zu verhindern, so unverkennbar ist aber auch, dass es kaum Maßnahmen und Vorkehrungen geben wird, die Formen des Missbrauchs von Macht vollständig sicher verhindern können – selbst wenn Vorschläge realisiert würden, ein möglichst enges Kontrollnetz, Testverfahren und ständige Überprüfungen von PädagogInnen zu installieren. Angesichts dieser Situation wird sich die DGfE dafür engagieren, Standards für den Umgang von Institutionen mit Verdachtsfällen und Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Für erfolgversprechender hält die

DGfE zudem die Initiierung von Prozessen, in denen MitarbeiterInnen pädagogischer Einrichtungen sich gemeinsam entschließen, Verhaltenskodizes zu formulieren und kontinuierlich zu diskutieren. Darüber hinaus ist die Thematisierung sexueller Gewalt eine Daueraufgabe der pädagogischen Aus- und Fortbildungen. Pädagoginnen und Pädagogen sind für dieses Thema stets aufs Neue zu sensibilisieren.

Der Vorstand, im April 2011

Allgemeine Geschäftsordnung für die Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

§ 1 Organe der Sektion

1. Die Sektion gliedert sich in die Kommissionen¹
...
...
2. Die Einrichtung neuer Kommissionen obliegt, wie auch die Konstituierung von Sektionen, dem Vorstand der DGfE. Empfehlungen zur Einrichtung neuer Kommissionen können durch den Vorstand der Sektion oder die Mitgliederversammlung der Sektion formuliert werden.
3. Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre, in der Regel in Verbindung mit dem DGfE-Kongress. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag einer Kommission tagen. Die Einladung erfolgt jeweils durch den Vorstand der Sektion.

§ 2 Aufgabenstellung

1. Die Sektion ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE).
2. Die Sektion unterstützt die Aufgaben und Ziele der DGfE und nimmt ihrem Arbeitsgebiet entsprechend eigenständige Aufgaben wahr, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Vorstands der DGfE fallen.
3. Die Kommissionen können eigenständige Veranstaltungen durchführen.

1 Bei Sektionen, die über keine Kommissionen verfügen, ist der § 1 entsprechend neu zu formulieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sektion sind alle Mitglieder der in § 1 genannten Kommissionen, die Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der DGfE sind.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Sektion und die Mitgliedschaft in einer Kommission wird über die Selbstzuordnung der in die DGfE aufgenommenen neuen Mitglieder oder assoziierten Mitglieder geregelt. Der Sektionsvorstand bestätigt die Zuordnung formlos.
3. Die Sektion bzw. die Kommissionen können WissenschaftlerInnen, die nicht Mitglied der DGfE sind, als Mitglieder kooptieren, wenn sich die Sektion oder Kommission von ihrer Mitarbeit Gewinn erwartet. Kooptierte Mitglieder sind bei den Wahlen zu den Gremien der Sektion und der Kommissionen nicht stimmberechtigt.

§ 4 Vorstand

1. Die Vorsitzenden bzw. SprecherInnen der Kommissionen bilden den Vorstand der Sektion.² Aus diesem Kreis wählt die Mitgliederversammlung der Sektion | der Vorstand der Sektion eine 1. Vorsitzende | einen 1. Vorsitzenden oder eine Sprecherin | einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter. Sollte aus dem Kreis der Vorsitzenden oder SprecherInnen der Kommissionen niemand als Vorsitzende/r kandidieren, kann auch ein anderes Mitglied aus einem Kommissionsvorstand zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt werden. Die, der Vorsitzende oder Sprecher ist Mitglied im Sektionsrat der DGfE.
2. Dem Vorstand obliegt unter anderem: die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DGfE, mit den anderen Sektionen der DGfE und zwischen den Kommissionen; die Organisation von Veranstaltungen der Sektion; die ordnungsgemäße wie satzungskonforme Verwendung und Verwaltung der Finanzen und die jährliche Dokumentation der Ausgaben gegenüber dem Vorstand der DGfE.

§ 5 Auflösung der Sektion und Kommissionen

1. Die Auflösung der Sektion und der Kommissionen obliegt, wie die Konstituierung der Sektion und der Kommissionen, dem Vorstand der DGfE.
2. Die Empfehlung zur Auflösung der Sektion oder von Kommissionen erfolgt mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung der Sektion.

2 Bei Sektionen, die über keine Kommissionen verfügen, wählt die Mitgliederversammlung der Sektion den Vorstand.

§ 6 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Vorstand der DGfE gebilligten Fassung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand der Sektion im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung der Sektion und dem Vorstand der DGfE geregelt.

12. Kolloquium Forschungsberatung der DGfE

Termin und Ort: 9. Juli 2011, Pädagogisches Seminar der Georg-August-Universität Göttingen

Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft bot auch in diesem Jahr für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die für ein Forschungsvorhaben Drittmittel bei einer Förderinstitution, beispielsweise bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der VolkswagenStiftung oder dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), einwerben möchten, das Kolloquium Forschungsberatung an. Es war adressiert an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die daran interessiert sind, sich vor der Antragstellung eines Forschungsvorhabens von Expertinnen und Experten beraten zu lassen. Die DGfE organisiert und fördert dieses Kolloquium und lädt für die Beratungen erfahrene DFG-Fachgutachterinnen und Fachgutachter ein, die jedoch derzeit nicht Mitglied des erziehungswissenschaftlichen Fachgremiums der DFG sind.

Grundlage der Beratungen war eine ca. fünf Seiten umfassende Kurzbeschreibung des geplanten Forschungsvorhabens. Diese war zusammen mit der Anmeldung einzureichen und zu orientieren an den Richtlinien der DFG unter http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/download/1_02.pdf.

Einsendeschluss für die Kurzschilderungen und Anmeldeschluss für die Teilnahme war der 18. Juni 2011. Für die Beratung im Kolloquium sollte ein Kurzvortrag von fünf Minuten Länge vorbereitet werden. Ein detailliertes Programm wurde vor der Beratungsrunde übermittelt. Die Teilnahme an dem Kolloquium war kostenlos. Die Kosten für Anreise und Übernachtung trugen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.

Kontakt: Prof. Dr. Werner Thole Universität Kassel, FB Humanwissenschaften, Abteilung für Sozialpädagogik und Soziologie der Lebensalter und Lebenslagen, Arnold-Bode-Str. 10, 34127 Kassel, E-Mail: wthole@uni-kassel.de

Vereinbarungen zwischen der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB), der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF) und der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Die genannten Gesellschaften erlauben ihren Mitgliedern, Veranstaltungen der jeweils anderen Gesellschaften zu den gleichen Konditionen, welche für die Mitglieder der veranstaltenden Gesellschaft vorgesehen sind, zu besuchen. Zudem werden Kooperationen auch auf inhaltlicher Ebene angestrebt.

*Andrea Seel, Vorsitzende der ÖFEB,
Katharina Maag Merki, Präsidentin der SGBF,
Werner Thole, Vorsitzender der DGfE*

Zur Frage der Anerkennung der bisherigen pädagogischen bzw. erziehungswissenschaftlichen akademischen Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenprüfung

Aus aktuellem Anlass – konkret ging es um die Frage, ob der akademische Abschluss Magister Erziehungswissenschaft als Zulassungsvoraussetzung für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenprüfung anzuerkennen ist – dokumentieren wir den Sachstand.

In der *Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten* heißt es unter „§ 7 Zulassung zur Prüfung“ unter anderem: „Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen: [...] der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes, der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c oder d des Psychotherapeutengesetzes“. In diesem letztgenannten § 5 des *Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten* ist als eine mögliche Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten „die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlußprüfung in den Studien-

gängen Pädagogik oder Sozialpädagogik“ bezeichnet.³ Die Berufsinformation der Bundesagentur für Arbeit informiert gegenwärtig zur Frage der Zulassungsvoraussetzungen unter anderem wie folgt: Die Ausbildung zur „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ist eine bundesweit einheitlich geregelte Weiterbildung, die auf einem abgeschlossenen Studium der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik aufbaut. Teilweise berechtigen auch Abschlüsse in anderen Studiengängen des Bereichs Pädagogik zum Weiterbildungszugang.“⁴

In den *Blättern zur Berufskunde* (1998, 12), die im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit erstellt wurden, heißt es zu den Aus- bzw. Weiterbildungsvoraussetzungen unter anderem: „Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist: [...] die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik (Lehrer, Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagoge)“. Die Worte „in den Studiengängen Pädagogik“ ist wie folgt erläutert: „Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin und Magister der Erziehungswissenschaften“ (ebd., Anm. 3). Hierzu liegt uns ein Schreiben von Januar 2011 des damaligen Redakteurs der *Blätter zur Berufskunde – Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut* Dr. rer. biol. hum. Hans Hopf vor, in dem es heißt: „Wie zu erkennen, wurde bei den Studiengängen die Pädagogik genannt, in einer Fußnote aufgelistet in Diplom-Pädagogin und Diplom-Pädagoge und Magister der Erziehungswissenschaften. In der damaligen Ausgabe von 1998 wurde *kein Unterschied* festgestellt. Aus der Erfahrung von über 30 Jahren Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten kann ich zudem sagen, dass es diesen Unterschied nicht gibt.“⁵

Der Vorsitzende der *Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten* (VAKJP), Dipl.-Soz. Päd. Peter Lehnendorfer, bestätigt in einem uns vorliegenden Schreiben von Januar 2011 ebenfalls, dass zwar in

-
- 3 Bundesministerium der Justiz, <http://bundesrecht.juris.de/kjpsychth-aprv/> bzw. <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/> – Die gegenwärtige Debatte über eine Neuregelung betrifft den Masterstudienabschluss sowie die Frage des Stellenwerts erziehungswissenschaftlicher Studieninhalte als Zulassungsvoraussetzung; vgl. *Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zu den Empfehlungen des Forschungsgutachtens zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen*. In: Erziehungswissenschaft. Mitteilungen der DGfE, Jg. 21 (2010) H. 40, 145-148, sowie die *Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Zugang und Qualitätssicherung der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AZA) sowie des Vereins Psychotherapie an Hochschulen (Psychotherapie-HS)* zum selben Gegenstand, ebd., 205-212.
 - 4 BfA, BerufeNet, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp
 - 5 Hans Hopf, Schreiben vom 19. Januar 2011; Hervorhebung im Original.

der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) „immer wieder diskutiert (wurde), was unter einem Studiengang der Pädagogik oder Sozialpädagogik zu verstehen ist, da dieser Begriff nicht eindeutig erscheint. Nie in Frage gestellt wurde jedoch, dass das abgeschlossene Studium der Erziehungswissenschaften (Diplom oder Magisterabschluss) an einer Universität die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG erfüllt“.⁶ Wenn bundesweit derzeit diskutiert werde, so Lehndorfer weiter, ob als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten künftig ein Abschluss in Pädagogik bzw. Sozialpädagogik auf Bachelor- oder Masterniveau anzuerkennen sei, so habe die Frage der Anerkennung des Diplom- oder Magisterabschlusses in Pädagogik/Erziehungswissenschaft gemäß den bisherigen Studienordnungen mit dieser aktuellen, durch den Bologna-Prozess veranlassten Diskussion nichts zu tun.

Ingrid Lohmann

6 Peter Lehndorfer, Schreiben vom 25. Januar 2011.

